

Vortrag 26.10.2023

SIND DIE BAFÖG-BEDARFSSÄTZE FÜR STUDIERENDE VERFASSUNGSWIDRIG?

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

1. Überblick über das System von Sozialleistungen für Studierende
2. Klageverfahren zu § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG 10/2014-02/2015
3. Die verfassungsrechtlichen Argumente
4. Folgen für die BAföG-Bedarfssätze und die Studierenden, die aktuell BAföG bekommen

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Vorrangig ist grundsätzlich die **Ausbildungsförderung nach dem BAföG**

BAföG-Grundsätze:

- Anrechnung von Einkommen (im Bewilligungszeitraum) und Vermögen über 15.000 €³⁰ bei Antragstellung der Studierenden

³⁰ Über 45.000 €, wenn 30. Lebensjahr vollendet wurde

- Anrechnung von Einkommen des Ehegatten*
- Anrechnung von Einkommen der Eltern* **
außer bei elternunabhängiger Förderung (§ 11 Abs. 3 BAföG)

Probleme: Aktualisierung (§ 24 BAföG) und
Vorausleistung (§ 36 BAföG)***

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gibt es nicht für jeden Ausbildungswilligen. Vielmehr wird die Ausbildungsförderung durch zahlreiche Ausnahmeregelungen und Begrenzungen der Dauer und der Höhe rationiert.

Probleme machen die diversen Gründe, die zum Ausschluss vom BAföG führen:

- ausländische Staatsangehörige ohne Anspruch nach §§ 8, 61 BAföG
- Fachrichtungswechsel oder Abbruch (§ 7 Abs. 3 BAföG)
- Zweitausbildung (§ 7 Abs. 2 BAföG)
- Altersgrenze 45 (§ 10 Abs. 3 BAföG) mit Sonderregelung für Master
- Ab dem 5. Fachsemester: Leistungsnachweis (§ 48 BAföG)
- Förderungshöchstdauer = Regelstudienzeit (§ 15 Abs. 3 BAföG)
- *Teilzeitstudium* (§ 2 Abs. 5 BAföG)
- Begabtenförderungs-Stipendium (§ 2 Abs. 6 Nr. 2 BAföG)

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Förderungshöchstdauer im BAföG

1972-1996 Förderungshöchstdauerverordnung

Mindeststudienzeit

+ 1 Semester zur freieren Studiengestaltung

nur an wissenschaftlichen Hochschulen, nicht an Fachhochschulen

seit 1996 Regelstudienzeit § 15a BAföG

die faktisch auch die Mindeststudienzeit ist

2001 Regelstudienzeit Rechtswissenschaft 8 > 9 Semester JAO

2023 Regelstudienzeit Rechtswissenschaft 9 > 10 Semester
§ 3 Abs. 3 HmbJAG

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Höhe BAföG-Bedarfssätze ab 10/2022

452,00 € Lebensunterhalt und Ausbildungskosten
360,00 € Unterkunft für nicht bei Eltern lebende Studierende
812,00 €

452,00 € Lebensunterhalt und Ausbildungskosten
59,00 € Unterkunft für bei Eltern(teil) lebende Studierende*
511,00 € * auch, wenn Wohnung im Eigentum der Eltern steht (§ 13 Abs. 3a BAföG)
+ aufstockende SGB II-Leistungen vom Jobcenter

zusätzlich ggfs:

122,00 € Kranken- und Pflegeversicherung bei Versicherungspflicht KVdS
ab 1.7.2023: Beitrag 128,46 € bei 14,6 % + 1,6 % durchschnittlichem Zusatzbeitrag KV
und 4 % PV-Beitrag für Kinderlose ab 23 - 6,46 € (1,7 % ab 1.1.2024: - 7,27 €)

206,00 € ab 30 Jahren für freiwillig Versicherte, wenn keine Verlängerung KVdS
ab 1.7.2023: Beitrag 221,81 € bei 14,0 % + 1,6 % durchschnittlichem Zusatzbeitrag KV
und 4 % PV-Beitrag für Kinderlose - 15,81 €
(1,7 % + Bezugsgröße ab 1.1.2024: - 26,13 €)

160,00 € je eigenes Kind im eigenen Haushalt bis 13 Jahre

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende

Vom Bürgergeld (Leistungen der Sicherung des Lebensunterhalts) sind Studierende, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, grundsätzlich ausgeschlossen (§ 7 Abs. 5 und § 27 SGB II).

§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAföG dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (= Bürgergeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe).

§ 27 SGB II Leistungen für Auszubildende als abschließende Sonderregelung.

SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende

§ 27 Leistungen für Auszubildende

- (1) Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Leistungen für Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 gelten nicht als Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1.
- (2) Leistungen werden in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 2, 3, 5 und 6 und in Höhe der Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erbracht, soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind.
- (3) Leistungen können für Regelbedarfe, den Mehrbedarf nach § 21 Absatz 7, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung **als Darlehen** erbracht werden, **sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet**. Eine besondere Härte ist auch anzunehmen, wenn Auszubildenden, deren Bedarf sich nach §§ 12 oder 13 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst, aufgrund von § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Leistungen zustehen, diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung der oder des Auszubildenden in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne die Erbringung von Leistungen zum Lebensunterhalt der Abbruch der Ausbildung droht; in diesem Fall sind Leistungen als Zuschuss zu erbringen. Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 Satz 1 erbracht werden. Leistungen nach Satz 1 sind gegenüber den Leistungen nach Absatz 2 nachrangig.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Ausnahme § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II ab 1.8.2016

- nur für **bei den Eltern wohnende** Studierende, die

a) BAföG erhalten

oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten

b) BAföG beantragt haben und über den Antrag noch nicht entschieden wurde; lehnt BAföG-Amt ab, Leistungsausschluss ab Beginn des folgenden Monats

gilt nach § 13a Abs. 3a BAföG auch, wenn der bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.

gilt auch für alle am Studienkolleg, die nicht bei den Eltern wohnen (da Schüler-BAföG).



> Normaler Anspruch auf Bürgergeld

Berechnung nach SGB II-Kriterien

mit Sonderregelungen zur Einkommensanrechnung (§ 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, § 11b Abs. 2b SGB II)

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Bundesverfassungsgericht 09.02.2010

Grundrecht auf Gewährleistung eines
menschenwürdigen Existenzminimums

Art. 1 Abs. 1 + Art. 20 GG

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Verfahrenspflichten des Gesetzgebers:

Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.

SGB II-Regelleistung musste zum 01.01.2011 neu festgelegt werden

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Beanstandung der Regelungen zur Höhe der SGB II-Regelleistung gründete nicht in deren absoluter Höhe, sondern in ihrer „verfahrensfehlerhaften“ Herleitung.

Die Neuregelung ab 2011 ist vom BVerfG am 23.07.2014 nicht beanstandet worden: „nach Maßgabe der Gründe derzeit noch vereinbar“

Keine Ausführungen des BVerfG zum Kreis der Leistungsberechtigten

z.B. zu den Ausschlüssen von

- bestimmten Ausländern (§ 7 Abs. 1 Satz 2-4 SGB II)
- Auszubildenden (§ 7 Abs. 5 SGB)
- Aufenthalt ohne Zustimmung außerhalb des in der Erreichbarkeitsanordnung definierten zeit- und ortsnahen Bereichs

(= ab 1.7.2023 § 7b SGB II + ErrV)

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Der Ausschluss von Studierenden in § 7 Abs. 5 SGB II soll verhindern, dass es eine staatliche Ausbildungsförderung auf einer zweiten Ebene gibt. Das ist nach Auffassung des Bundessozialgerichts verfassungsgemäß:

Die Sicherung des Lebensunterhalts bei förderungsfähigen Ausbildungen soll durch das Sozialleistungssystem BAföG erfolgen. „Grundsätzlich bedarf es in dieser Situation keiner Leistungen der Grundsicherung (Ausnahme: Aufstockung nach § 22 Abs. 7 SGB II **aF**). Soweit ein Student ein Studium betreiben möchte, obwohl er die Anspruchsvoraussetzungen des zur Förderung dessen vorgesehenen Sozialleistungssystems nicht erfüllt, handelt es sich um eine vom Auszubildenden selbst zu verantwortende Entscheidung. Sie kann zumindest nicht die Konsequenz haben, den Gesetzgeber zu verpflichten auch während dieses Studiums Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu gewähren, ohne dass der Student dem Gesamtsystem des SGB II unterläge. Wegen der Ausbildung wäre er nämlich - anders als die Personen der vom Kläger benannten Vergleichsgruppen - kaum in der Lage seinen Lebensunterhalt durch eine von der BA vermittelte Erwerbstätigkeit selbst zu sichern.“

BSG, Urteil vom 06.09.2007 - B 14/7b AS 36/06 R – juris Rn. 28

Stimmt das nach dem BVerfG-Urteil vom 09.02.2010 ?

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Chronologie und Eckdaten des Klageverfahrens

Studentin MSc Psychologie an der Universität Osnabrück

bekam für 10/2014 - 02/2015 BAföG-Teilförderung unter Anrechnung des Elterneinkommens (ab 03/2015 wegen Ausbildungsende einer Schwester nichts mehr).

Bescheid vom 30.04.2015 nach Aktualisierungsantrag

Billige Untermiete 250,00 € einschließlich Stromkosten, weshalb der Unterkunftsbedarf von 224,00 € (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG) nicht angegriffen wurde, sondern nur der Grundbedarf von 373,00 € (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG).

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Chronologie und Eckdaten des Klageverfahrens

- 17.11.2016 Verwaltungsgericht Osnabrück - 4 A 87/15 -
Klage abgewiesen, Berufung zugelassen
- 27.11.2018 Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht
- 4 LC 392/16 - NVwZ-RR 2019, S. 600
Berufung durch Beschluss ohne mündliche
Verhandlung zurückgewiesen (§ 130a Satz 1 VwGO),
Revision zugelassen
- 20.05.2021 Bundesverwaltungsgericht - 5 C 11.18 -
Vorlagebeschluss nach Art. 100 Abs. 1 GG
an das Bundesverfassungsgericht

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Chronologie Änderungen § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG

18. Sozialerhebung im Sommersemester 2006 (Hauptbericht Juni 2007)

19.01.2010 18. BAföG-Bericht (BT-Drucksache 17/485)

24.10.2010 23. BAföGÄndG (BGBl. I S. 1422)	373,00 € ab 01.10.2010
06.12.2011 24. BAföGÄndG (BGBl. I S. 2569)	Keine Änderung
23.12.2014 25. BAföGÄndG (BGBl. I S. 2475)	399,00 € erst ab 01.08./01.10.2016
08.07.2019 26. BAföGÄndG (BGBl. I S. 1048)	419,00 € ab 01.08./01.10.2019 427,00 € ab 01.08./01.10.2020
21.07.2022 27. BAföGÄndG (BGBl. I S. 1150)	452,00 € ab 01.08./01.10.2022

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

BAföG-Höchstsat

812,00 €	Höchstsat ohne KV+PV
- 100,00 €	„Ausbildungsanteil“ §11b Abs. 2b Satz 5 SGB II (162,40 € im SGB XII nach BSG-Urteil vom 17.03.2009)
712,00 €	verbleiben für Lebensunterhalt + Miete
- 327,00 €	Studierendenwohnheim- miete in Hamburg (ab 252,00 €)
385,00 €	verbleiben für Lebensunterhalt

SGB II 2023

543,00 €	HH Höchstwert Bruttokaltmiete 1/2022 für 1-Personenhaushalt
502,00 €	Regelleistung SGB II
1.045,00 €	Bedarf für 1-Personenhaushalt <u>ohne</u> Heizkosten

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

BVerwG 20.05.2021: Vorlagebeschluss zum BAföG-Bedarfssatz 2014/2015 an BVerfG

Die Festlegung des Bedarfssatzes für Auszubildende in Hochschulen auf 373 € durch § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG verstößt entgegen der Ansicht der Klägerin nicht gegen das sich aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG ergebende Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Gewährleistung liegen für diejenigen, die eine Ausbildung an einer staatlichen Hochschule aufnehmen oder weiter durchführen wollen und sich daran aus finanziellen Gründen gehindert sehen, nicht vor. Eine die Menschenwürde tangierende Hilfebedürftigkeit bzw. Notlage, d.h. eine grundrechtstypische Gefährdungslage im Sinne von Art. 1 GG liegt für diese Gruppe - anders als etwa für die Gruppen der auf die staatliche Gewährleistung des Existenzminimums angewiesenen Personen, die mangels eigener Mittel ihren Lebensunterhalt wegen Erwerbsunfähigkeit, Erwerbslosigkeit oder als Asylbewerber nicht selbst absichern können - typischerweise nicht vor.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

*BVerwG 20.05.2021: Vorlagebeschluss zum BAföG-Bedarfssatz
2014/2015 an BVerfG*

Die Festlegung des Bedarfssatzes für Auszubildende in Hochschulen auf 373 € ist für den hier maßgeblichen Zeitraum von Oktober 2014 bis Februar 2015 unvereinbar mit Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG. Aus den genannten Vorschriften folgt eine objektiv-rechtliche **Verpflichtung des Staates zur Schaffung eines Systems der Ausbildungsförderung, um die Teilhabe bedürftiger Auszubildender an den staatlich zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätzen zu ermöglichen** (aa). Mit dieser Verpflichtung korrespondiert ein subjektiv-rechtlich verfassungsrechtlicher Anspruch auf Ausbildungsförderung bedürftiger Auszubildender (bb). Bei der Ausgestaltung der Ausbildungsförderung steht dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zur Verfügung (cc). Die konkrete Ausgestaltung der Ausbildungsförderung kann gerichtlich nur darauf überprüft werden, ob die gesetzliche Festlegung der Ausbildungsförderung evident zu niedrig ist oder ob das Verfahren zur Festlegung Fehler aufweist (dd). Diesen Anforderungen genügt der in § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG auf 373 € festgelegte Bedarfssatz nicht (ee).

BVerwG 20.05.2021: Vorlagebeschluss zum BAföG-Bedarfssatz 2014/2015 an BVerfG

Die Festsetzung des ausbildungsförderungsrechtlichen Bedarfssatzes für Auszubildende in Hochschulen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG, der im streitigen Zeitraum von Oktober 2014 bis Februar 2015 monatlich 373 Euro betrug, ist nicht vereinbar mit dem Teilhaberecht des Art. 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG.

- Festlegung des Bedarfssatzes weist verschiedene schwerwiegende methodische Fehler auf
- mangelnde zeitnahe und bedarfsgerechte Anpassung des hier in Rede stehenden Bedarfssatzes besteht für die aktuelle Rechtslage fort
- eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium kann ausbildungsförderungsrechtlich nicht verlangt werden (überobligatorisch)

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

BVerwG 20.05.2021: Vorlagebeschluss zum BAföG-Bedarfssatz 2014/2015 an BVerfG

Da der Bedarfssatz während der Ausbildung die Kosten für den Lebensunterhalt und die Ausbildung und damit den zur Wahrnehmung des Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG elementaren Bedarf decken soll, **muss er zeitnah an sich ändernde wirtschaftliche Verhältnisse angepasst werden** (vgl. zum Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums BVerfG, Urteile vom 9. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 u.a. - BVerfGE 125, 175 <225> und vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10 u.a. - BVerfGE 132, 134 Rn. 72 und Beschluss vom 23. Juli 2014 - 1 BvL 10/12 u.a. - BVerfGE 137, 34 Rn. 85). Der Bedarf besteht während der Ausbildung und kann auch nur währenddessen befriedigt werden. Soweit es - hier entscheidend - um den zur Deckung des existenziellen und ausbildungsbezogenen Bedarfs erforderlichen Mindestbedarf geht, gefährden unterbliebene, aber gebotene Anpassungen des Bedarfssatzes an sich verändernde wirtschaftliche Verhältnisse die Wahrnehmung des Teilhaberechts.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

BVerwG 20.05.2021: Vorlagebeschluss zum BAföG-Bedarfssatz 2014/2015 an BVerfG

Der Bedarfssatz des § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG galt von August 2010 bis Juli 2016 in unveränderter Höhe von 373 €.

Der dem Gesetz u.a. für die Ermittlung des Bedarfs von Auszubildenden in Hochschulen zugrundeliegende 18. BAföG-Bericht der Bundesregierung (BT-Drs. 17/485) basiert auf der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks, der eine Befragung unter Studenten im Sommersemester 2006 zugrunde lag.

Im hier maßgeblichen Zeitraum von Oktober 2014 bis Februar 2015 lag die Erhebung des Zahlenmaterials bereits etwa achteinhalb Jahre zurück.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

21. Sozialerhebung	Regelbedarf	EVS 2013	EVS 2018	
2016	anteil 2015		RBEG 2021	
S. 48				
323,00 € Miete (incl. Strom)	angemessene Höhe			Kosten der Unterkunft und Heizung
168,00 € Ernährung	149,57 €	147,48 €	162,29 €	01+11
42,00 € Kleidung	33,52 €	34,60 €	36,09 €	03 Bekleidung und Schuhe
20,00 € Lernmittel				
94,00 € Auto und/oder öffentliche Verkehrsmittel	25,12 €	32,90 €	39,01 €	07 Verkehr
80,00 € KV/Arztkosten/Medikamente	17,14 €	15,00 €	16,60 €	06 Gesundheitspflege
31,00 € Telefon, Internet, Rundfunk-/Fernsehgebühren, Port	35,24 €	35,31 €	38,89 €	08 Nachrichtenübermittlung
61,00 € Freizeit, Kultur und Sport	44,05 €	37,88 €	42,44 €	09 Freizeit, Unterhaltung und Kultur
819,00 € Summe arithm. Mittelwert Sozialerhebungen				
	2,34 €	1,70 €	1,57 €	04 ohne Strom (Wohnungsinstandhaltung)
	30,24 €	24,34 €	26,49 €	05 Einrichtungsgegenstände für den Haushalt
nicht gefragt Semesterbeitrag	1,53 €	1,01 €	1,57 €	10 Bildungswesen
	29,23 €	31,31 €	34,71 €	12 Andere Waren und Dienstleistungen
496,00 € ohne Miete und ohne Semesterbeitrag	367,98 €	361,53 €	399,66 €	Zwischensumme ohne Strom
416,00 € ohne Miete, ohne Semesterbeitrag und ohne KV...	31,01 €	33,31 €	35,30 €	Strom
399,00 € BAföG-Bedarfssatz § 13 Abs. 1 Nr. 2	398,99 €	394,84 €	434,96 €	Summe alle Abteilungen Regelbedarf
	80,48 €	73,36 €	80,94 €	Teil04+05+Teil06+10+12
				nicht erfragt in den Sozialerhebungen

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

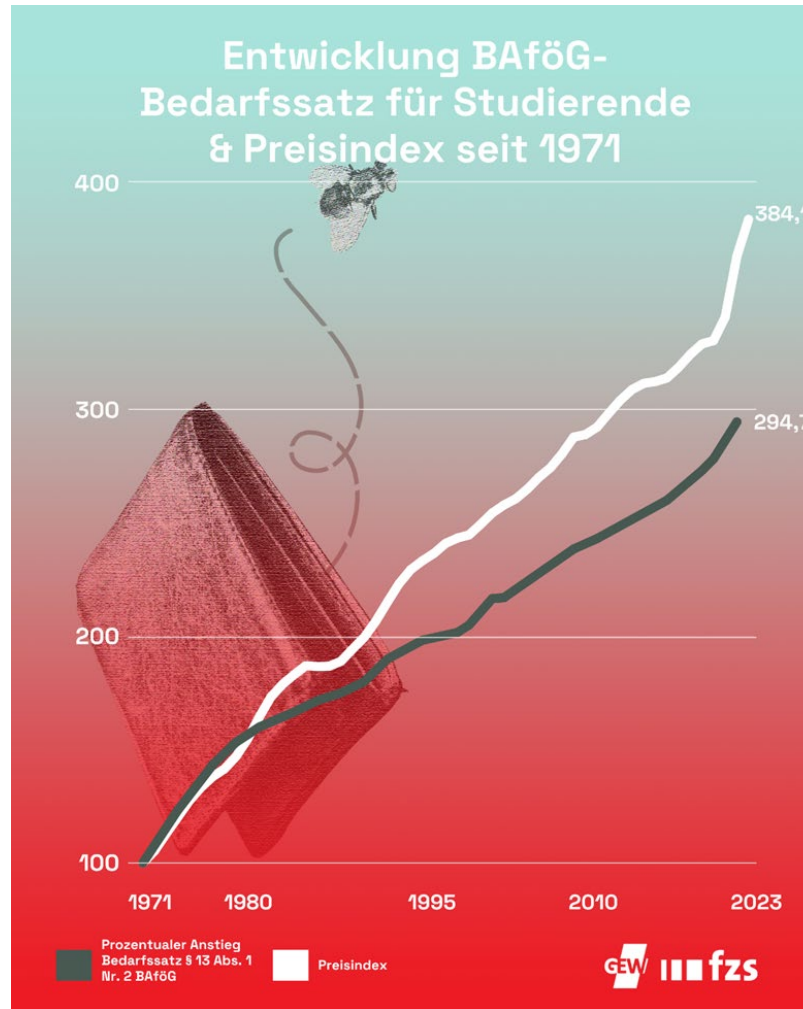
Bedarfssatz für Studierende				
§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG				
	DM	€	Fortlaufender Preisindex 1970 = 100	Prozentualer Anstieg des BAföG Satz
1970				
1971	300,00	153,39	105,1	100,0
1972				
1973				
1974	370,00	189,18	126,3	123,3
1975				
1976				
1977	430,00	219,86	145,1	143,3
1978				
1979	460,00	235,19	154,5	153,3
1980				
1981	480,00	245,42	172,9	160,0
1982				
1983				
1984	500,00	255,65	192,6	166,7
1985				
1986	515,00	263,32	196,2	171,7
1987				
1988	525,00	268,43	198,6	175,0
1989				
1990	540,00	276,10	209,8	180,0
1991				
1992	570,00	291,44	226,2	190,0
1993				
1994				
1995	595,00	304,22	245,3	198,3

Inflation seit
1970-2022
386,6 Punkte

Bedarfssatz
§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG
seit 1971-2022
294,7 Punkte

1996				
1997				
1998	605,00	309,33	255,8	201,7
1999	615,00	314,44	257,3	205,0
2000				
2001	650,00	332,34	267,5	216,7
2002		333,00	271,1	217,1
2003				
2004				
2005				
2006				
2007				
2008		366,00	302,7	238,6
2009				
2010		373,00	307,3	243,2
2011				
2012				
2013				
2014				
2015				
2016		399,00	330,1	260,1
2017				
2018				
2019		419,00	345,9	273,2
2020		427,00	347,5	278,4
2021			358,4	
2022		452,00	386,6	294,7
2023			403,7	
	DM	€	Fortlaufender Preisindex 1970 = 100	Prozentualer Anstieg des BAföG Satz
§ 13 Abs. 1 Nr. 2				
Bedarfssatz für Studierende				

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?



Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Das Bundesverfassungsgericht will 2023 entscheiden (1 BvL 9/21).

13.09.2022 Fragenkatalog des Bundesverfassungsgerichts bis 15.12.

Verfassungsorgane (BT, BR, Bundeskanzleramt, BMBF, BMJ, BMIH + Länderregierungen)

Deutsches Studentenwerk

Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung

Hochschulrektorenkonferenz

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Klägerin des Ausgangsverfahrens

14.12.2022 Stellungnahme mit fzs und GEW

Stellungnahmen DSW, DZHW, HRK, KfW und der
Länder Berlin, Hessen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

26.01.2023 Stellungnahme des DGB

30.01.2023 Stellungnahme der Bundesregierung

13.06.2023 Ergänzende Stellungnahme der Bundesregierung

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Das Bundesverfassungsgericht will 2023 entscheiden (1 BvL 9/21).

Die Bundesregierung meint:

Kein Verstoß gegen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, das eine unausweichliche Notlage als Anspruchsvoraussetzung habe

Kein Grundrecht auf Gewährleistung eines ausbildungsspezifischen Existenzminimums

Hilfsweise: Ein solches würde nicht verletzt, weil von dem notwendigen Bedarf (Lebensunterhalt und Ausbildung) seien von dem Studierenden erwartbare, zumutbare eigene Finanzierungsmöglichkeiten zur Existenzsicherung in Abzug zu bringen. Der Gesetzgeber darf verlangen, eigenes Einkommen und Vermögen zur Finanzierung der Ausbildung einzusetzen, auch Einkommen von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern oder der Eltern

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Die Bundesregierung meint:

Weil staatliche BAföG-Leistungen die existenziellen Ausbildungsbedarfe nur gemeinsam mit zumutbaren eigenen Finanzierungsmöglichkeiten der Studierenden sichern müssten, wäre auch keine exakte Berechnung des Grundbedarfs von Studierenden erforderlich.

Der Gesetzgeber hat freie Hand, ob er Zuschüsse oder Darlehen gewährt (BVerfGE 96, 330 (342ff): 1983-1990 BAföG-Volldarlehen).

- Kindergeld wird beim BAföG nicht angerechnet und steht daher zusätzlich für den Bedarf zur Verfügung.
- Studierende können jobben.
- Studierende können kostengünstige Studien- und Bildungskredite aufnehmen.
- Es gibt auch ein umfangreiches Angebot an Stipendien
- Es gibt staatliche Leistungen für Studierende in besonderen Lebenssituationen.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Grundsätzlich:

Eine unausweichliche Notlage ist weder verfassungsrechtlich noch einfach-rechtlich Anspruchsvoraussetzung.

So richtig der Nachranggrundsatz ist, der auch ein Strukturmerkmal des BAföG ist, bedeutet er aber nicht, dass von bedürftigen Studierenden die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verlangt wird, um ihr Existenzminimum zu decken.

Ebenso wie Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren nach dem JArbSchG die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit möglich ist und dauerhaft erwerbsgeminderten Personen ebenso wie Altersrentnerinnen und -rentnern die - zunehmend in Anspruch genommene - Möglichkeit offensteht, neben der Rente oder der Grundsicherung nach dem SGB XII zu arbeiten, besteht diese Möglichkeit zur Einkommenserzielung auch für Studierende.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Sowohl bei Schülerinnen und Schülern als auch bei Rentnerinnen und Rentnern wird jedoch nicht verlangt, dass sie zur Sicherung ihrer Existenz arbeiten müssen, sondern nur ein tatsächlich erzielter Einkommen wird unter Berücksichtigung von Freibeträgen, hinsichtlich deren Umfangs der Gesetzgeber einen erheblichen Gestaltungsspielraum hat, angerechnet.

Zumindest für die erste angemessene Ausbildung, auf die nach § 7 BAföG der Anspruch auf Ausbildungsförderung fokussiert ist, kann - auch angesichts des Umstandes, dass unterhaltsrechtlich eine Erwerbstätigkeit neben der Ausbildung nicht verlangt wird - nicht davon ausgegangen werden, dass neben dem Studium die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verlangt wird, um das Existenzminimum zu decken.

„Der gesetzliche Leistungsanspruch muss so ausgestaltet sein, dass er **stets** den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers deckt.“

BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 u.a. – Rn. 137

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Die Auffassung, das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum stehe Auszubildenden und Studierenden nicht zu, da sie jederzeit die Ausbildung abbrechen könnten und typischerweise in der Lage seien, ihre Existenz durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu sichern und sich deshalb nicht von vornherein in einer existenziellen, von der Menschenwürdegarantie erfassten Notlage befinden, verkennet, dass von der Menschenwürde auch das Recht auf eine angemessene Ausbildung erfasst wird.

Eine Exmatrikulation wegen Nichtzahlung des Semesterbeitrags durch arme Studierende greift nicht nur vorübergehend in das Grundrecht auf freie Wahl des Berufs und der Ausbildungsstätte ein. Sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudiengang Psychologie sind bundesweit an allen staatlichen Hochschulen zulassungsbeschränkt sowohl im 1. Fachsemester als auch in allen höheren Fachsemestern, soweit überhaupt Bewerbungen für höhere Fachsemester möglich sind.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Grundsätzlich:

Was existenzsichernder Bedarf ist, muss von seiner (teilweisen) Deckung und deren Zumutbarkeit unterschieden werden.

„Bedarf ist kein Einkommen.“

Wenn der Bedarfssatz im Hinblick auf ein erwartetes Nebeneinkommen bewusst zu niedrig angesetzt wird, handelt es sich der Sache nach um eine antizipierte „Sanktion“ bei Nichterfüllung der Erwartung.

Dieser Eingriff in das Gewährleistungsgrundrecht müsste zu rechtfertigen sein, wäre also begründungspflichtig und müsste verhältnismäßig sein. Dabei müsste geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen die Erwartung nicht erfüllt werden muss (besondere Studienbedingungen, Prüfungssemester, Behinderung, Krankheit, familiäre Belastungen durch Kind(er) oder Pflege. Das müsste klar im Gesetz ersichtlich sein.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Kindergeld (EStG + selten BKG) ist Anspruch des kindergeldberechtigten Elternteils, nicht des Kindes.

Es wird während Studium oder Berufsausbildung bis zum 25. Geburtstag geleistet (zzgl. Wehr- und Zivildienstzeit), länger nur, wenn Kind wegen vorher eingetretener Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Höhe: 250,00 € im Monat

2021: 467.595 Studierende bekamen BAföG, davon 200.369 Vollförderung und 267.226 Teilförderung

2021 bekamen im Monatsdurchschnitt 333.774 Studierende BAföG, das waren 11,3 % der Studierenden im Wintersemester 2021/2022.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

2014: 646.576 Studierende bekamen BAföG, davon 246.901 Vollförderung und 399.675 Teilförderung

2014 bekamen im Monatsdurchschnitt 424.562 Studierende BAföG, das waren 17,9 % der Studierenden im Wintersemester 2014/2015.

Auch wenn der Anteil der Vollförderung von 38 % auf 43 % gestiegen ist, bekommt weiter der überwiegende Teil der Studierenden nur eine meist elternabhängige Teilförderung, so dass das Kindergeld in diesen Fällen nicht zusätzlich zur Verfügung steht, sondern von den Eltern als Unterhalt weitergegeben wird.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Wenn wegen Anrechnung elterlichen Einkommens nur eine Teilförderung erfolgt, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Studierenden tatsächlich Geld in Höhe des BAföG-Bedarfssatzes für den Lebensunterhalt und Ausbildungskosten zur Verfügung haben, da oft der angerechnete Betrag von den Eltern nicht (voll) als Unterhalt gezahlt wird.

Viele Studierende schrecken davor zurück, einen Antrag auf Vorausleistung nach § 36 BAföG zu stellen, bei dem im Übrigen das Kindergeld voll angerechnet wird, so dass in dessen Höhe ein Vorausleistungsantrag gar keinen Sinn macht, sondern ggfs. nur ein Abzweigungsantrag bei der Familienkasse (§ 74 EStG).

An der Anrechnung auf die BAföG-Vorausleistung dürfte sich auch durch die im Rahmen der Kindergrundsicherung ab 2025 geplante antragsabhängige Direktauszahlung des Kindergarantiebetrages für nicht behinderte Kinder an volljährige Kinder (§ 74 Abs. 3 EStG-E, § 8 BKG-E) nichts ändern.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Der Anteil der Studierenden im BAföG-Bezug, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ergibt sich aus den BAföG-Berichten nicht, die jeweils zwei Lebensjahre zusammenfassen und so eine Gruppe im Alter von 24 bis unter 26 Jahren ausweisen, die nur getrennt nach Universitäten, Akademien, Kunsthochschulen und Fachhochschulen aufgeführt werden.

2016	Universitäten	Akademien	Kunsthochschulen	Fachhochschulen
bis unter 24	55,7 %	52,8 %	41,2 %	50,1 %
24 bis unter 26	19,3 %	16,9 %	21,4 %	20,1 %
26 und älter	25,0 %	30,3 %	57,4 %	29,8 %

21. BAföG-Bericht BT-Drucksache 19/275, S. 25

2020	Universitäten	Akademien	Kunsthochschulen	Fachhochschulen
bis unter 24	57,2 %	64,7 %	41,3 %	54,5 %
24 bis unter 26	18,0 %	14,6 %	18,7 %	18,7 %
26 und älter	24,8 %	20,7 %	39,9 %	26,7 %

22. BAföG-Bericht BT-Drucksache 20/413, S. 27

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Zumindest an den Universitäten und Fachhochschulen ist der Anteil der Studierenden im BAföG-Bezug, die 26 Jahre oder älter sind, demnach in den letzten Jahren deutlich angestiegen und umfasst inzwischen mehr als $\frac{1}{4}$. Bei einem so hohen Anteil ist es unzulässig, typisierend davon auszugehen, dass für einen sog. „Normalstudenten“, also einen außerhalb des Elternhauses lebenden, ledigen Studierenden im Erststudium noch ein Kindergeldanspruch besteht.

Hinzu kommt, dass Ausbildungsförderung nach dem BAföG auch für bei den Eltern wohnende Studierende gewährt wird, für die der Grundbedarf (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG) derselbe ist wie der von außerhalb des Elternhauses lebenden Studierenden; lediglich für die Unterkunft sieht § 13 Abs. 2 Nr. 1 BAföG bei den Elternwohnern einen minimalen Bedarf vor, der die tatsächlichen Kosten i.d.R. weit unterschreitet (der mit § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II aufgefangen wird).

Weiter wird Ausbildungsförderung auch für verheiratete, getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Auszubildende gewährt (2020 und 2016 waren das immerhin 4 % aller Studierenden) (22. BAföG-Bericht BT-Drucksache 20/413, S. 25) 21. BAföG-Bericht BT-Drucksache 19/275, S. 23), 2012 waren dies 3,8 % (20. BAföG-Bericht BT-Drucksache 18/460, S. 16) und 2010 4,1 % (19. BAföG-Bericht BT-Drucksache 17/8498, S. 15)).

Auch gibt es BAföG nicht nur für ein Erststudium, wie die Regelungen in § 7 Abs. 1a und Abs. 2 BAföG zeigen.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Nach der amtlichen Statistik waren 39 % aller Studierenden 2021 26 Jahre und älter. 27,8 % waren 23-25 Jahre alt, wovon viele auch schon das 25. Lebensjahr vollendet haben dürften (22. Sozialerhebung, S. 147). Das **Durchschnittsalter lag bei 25,8 Jahren** (22. Sozialerhebung, S. 16).

Da fast die Hälfte der Studierenden das 25. Lebensjahr vollendet hat (was auch für das Erststudium gilt), ist für eine Typisierung, dass in der Regel noch ein Kindergeldanspruch bestehe, kein Raum.

Das „Argument“, mit der Vollendung des 25. Lebensjahres sei ein Lebensalter erreicht, in dem zunehmende ökonomische Selbständigkeit erwartet werden kann und auch regelmäßig vorliegt, kann im Hinblick auf die Sicherung des Existenzminimums nicht überzeugen. Studierende, die ökonomisch selbständig sind, sind auf Ausbildungsförderung nicht angewiesen. Diejenigen Studierenden ab 25, die ihren Bedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung nicht durch eigene Einnahmen (und ggfs. Unterhalt seitens der Eltern) decken können, sind aber gerade auf BAföG-Leistungen angewiesen, die auch für diese Gruppe existenzsichernd sein müssen.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Zum Argument, Studierende könnten jobben:

Ja, das tun 63 % in der Vorlesungszeit (Fokustyp, in Hamburg 74,5 %)

– auch weil BAföG nicht reicht, sie sich etwas zusätzliches leisten wollen und Praxiserfahrung wichtig ist.

Unterhaltsrechtlich besteht keine Erwerbsobliegenheit.

BAföG gibt es nur, wenn die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt. § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BAföG

30 ECTS á 30 Std. je Semester entsprechen 39,1 Std. pro Woche.

1.800 Stunden : 46 Wochen (tariflicher Jahresurlaubsanspruch ohne Feiertage)

tatsächliche durchschnittliche Wochenarbeitszeit 2021 von Vollzeitbeschäftigten:

Männer 41,1 Stunden und Frauen 39,4 Stunden

durchschnittliche tarifvertragliche Arbeitszeit 37,7 Stunden

Sommersemester 2021: durchschnittlich 34,5 Stunden Studium

78 % der Studierenden (57 % der Gesamtbevölkerung) geben an, häufig oder manchmal gestresst zu sein. TK Gesundheitsreport 2015, S. 12

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

2023 Unterhaltsbedarfssatz nach Düsseldorfer Tabelle 930,00 €
zuzüglich Kranken- und Pflegeversicherung + Studiengebühren

Von dem Betrag von 930,00 € (in dem 410,00 € Warmmiete
enthalten sind) kann bei erhöhtem Bedarf oder mit Rücksicht auf
die Lebensstellung der Eltern nach oben abgewichen werden.

812,00 € BAföG-Höchstsatz liegt um 118,00 € niedriger.

Auf **Stipendien** besteht kein Rechtsanspruch.

4,1 % der Studierenden haben 2021 ein Stipendium bekommen.

Bei vielen dürfte es sich um ein Begabtenförderungsstipendium
handeln, das zusätzliche Ausbildungsförderung ausschließt (§ 2
Abs. 6 Nr. 2 BAföG).

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

KfW-Studienkredit

6/2022: 67.000 x

- kein Rechtsanspruch
- 100,00 € bis 650,00 € (mit Direktabzug der Zinsen)
- je nach Alter bis zu 14 Semester
- nicht für alle Studierenden
- Zinsen 8,66% nominal, 9,01% effektiv (seit 10/2023) studis-online.de
 - ab Beginn des Rückzahlungszeitraumes optional wählbarer Festzins
 - 10 Jahre: 8,34% nominal, 8,67 % effektiv
 - 1 Jahr: 8,79% nominal, 9,18% effektiv

Bildungskredit

6/2022: 3.790 x

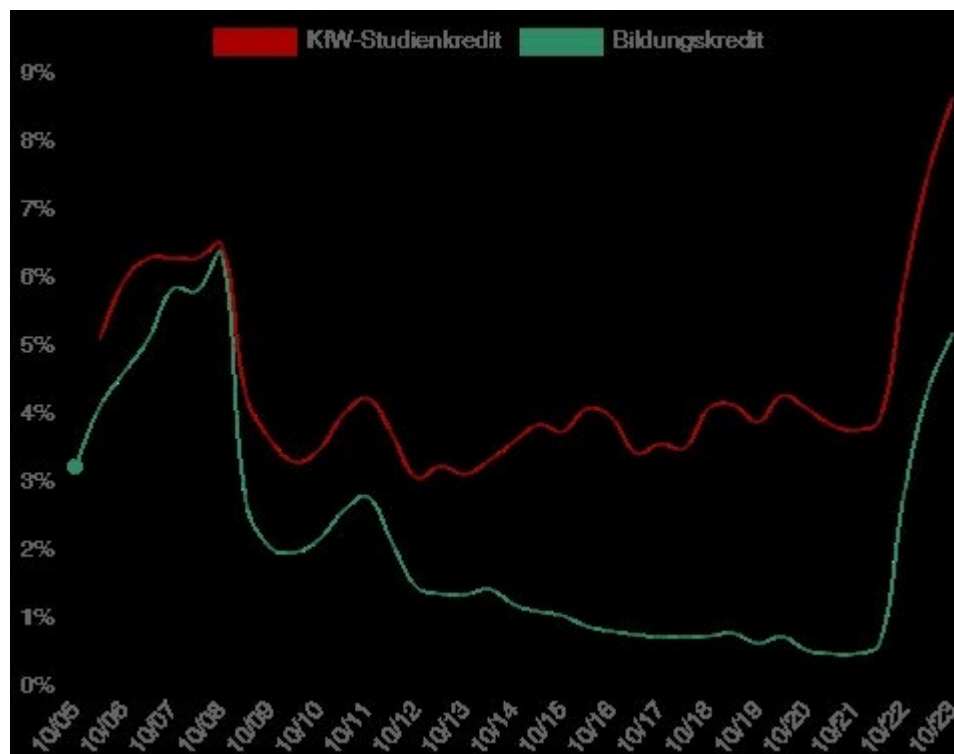
- 100,00 €, 200,00 € oder 300,00 € für höchstens 24 Monate
- nicht für alle Studierenden, kein Rechtsanspruch
- Zinsen 5,19% nominal, 5,12% effektiv (seit 10/2023) studis-online.de

76.500 = 2,6 % aller Studierenden nutzten 2022 einen Studienkredit.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Die variable Zinsentwicklung von KfW-Studienkredit und Bildungskredit seit 2005

(<https://www.studis-online.de/studienkredit/kfw-zinsentwicklung.php>)



Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Dass Studierende bei Schwangerschaft, Krankheit, Behinderung, Pflege und Erziehung von Kindern sowie Pflege von Angehörigen neben der Grund-Ausbildungsförderung nach dem BAföG auch Anspruch auf weitere staatliche Unterstützungsleistungen sowohl nach dem BAföG als auch nach dem SGB II und anderen Leistungsgesetzen haben (z.B. Mehrbedarfe nach § 27 Abs. 2 SGB II, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Wohngeld), deckt allenfalls diese spezifischen nicht ausbildungsbedingten Mehrbedarfe mehr oder weniger gut ab.

Diese meist gesondert zu beantragenden Zusatzleistungen sind aber nicht geeignet, den unzureichenden Grundbedarf für Lebensunterhalt und Ausbildungskosten zu kompensieren.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Ändern die Einmalzahlungen etwas an der Verfassungswidrigkeit?

- | | |
|----------|--|
| 230,00 € | 1. Heizkostenzuschuss
für nicht bei den Eltern wohnende BAföG-Empfänger
10/2021-03/2022: 6x 38,33 € |
| 300,00 € | Energiepreispauschale 01.09.2022 nur für Arbeitnehmer
+ Personen, die Einkommensteuer-Vorauszahlungen leisten |
| 345,00 € | 2. Heizkostenzuschuss
für nicht bei den Eltern wohnende BAföG-Empfänger
09/2022-12/2022: 4x 86,25 € |

Heizkosten sind systematisch Teil des Unterkunftsbedarfs (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG), so dass die Heizkostenzuschüsse nicht als Kompensation für den unzureichenden Bedarfssatz für Lebensunterhalt und Ausbildungskosten nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG angesehen werden können, zumal die bei den Eltern wohnenden Auszubildenden keinen Heizkostenzuschuss bekommen haben.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

200,00 €

Energiepreispauschale (EPPSG)

für am 01.12.2022 an in Deutschland gelegenen Ausbildungsstätten Immatrikulierte

Da als Energiekosten nicht nur Kosten für die Heizung angesehen werden können, sondern auch für Strom, der bisher als Teil des Bedarfs für den Lebensunterhalt angesehen wird (auch wenn man darüber diskutieren könnte, ob der anteilige Strombedarf für den Betrieb der Laptops von Studierenden eher den Ausbildungskosten zuzuordnen wäre), kommt in Betracht, dass die 200 € im Monat der Auszahlung dazu geeignet sind, dass für Lebensunterhalt und Ausbildungskosten in diesem Monat statt 452 € Studierenden 652 € zur Verfügung stehen und damit bei niedrigen Unterkunftskosten das ausbildungsbezogene Existenzminimum in diesem Monat einmalig gedeckt sein könnte.

Dies gilt aber nicht für die Monate vor und nach der Auszahlung der einmaligen Energiepreispauschale, für die der verfassungswidrige Zustand weiter zu monieren ist.

Es handelt sich auch für den vom einmaligen Heizkostenzuschuss erfassten Personenkreis nur um einen Einmaleffekt, der 2023 nicht mehr greift.

Die Einmalzahlungen ändern an der evidenten Verfassungswidrigkeit nichts.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Mögliche Folgen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

- A) Kein Verfassungsverstoß => Freibrief für den Gesetzgeber
- B) § 13 Absatz 1 Nr. 2 BAföG 2014/2015 ist verfassungswidrig
 - 1. Feststellung der Verfassungswidrigkeit und Verpflichtung des Gesetzgebers mit Fristsetzung in der Zukunft:
Alle existenznotwendigen Aufwendungen von Studierenden müssen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren bemessen werden. Regelmäßige Dynamisierung der BAföG-Sätze.

oder

Mögliche Folgen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

B) § 13 Absatz 1 Nr. 2 BAföG 2014/2015 ist verfassungswidrig

2. § 13 Absatz 1 Nr. 2 BAföG ist **evident** verfassungswidrig. Vorläufige Neuregelung durch das BVerfG + Verpflichtung des Gesetzgebers mit Fristsetzung für die Zukunft (und alle noch nicht bestandskräftigen Verfahren)

Vorschläge Gunter Rudnik für Übergangslösung (NZS 2023, 727 (734)):

1. Aufhebung § 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II => alle Studierenden könnten Anträge auf (aufstockendes) Bürgergeld stellen
2. Pauschale für Ausbildungsbedarfe, die bei Nachweis eines deutlichen Mehrbedarfs ergänzt werden können müsste
3. Studienstarthilfe für Erstsemester
4. Vorläufige Erhöhung um einen Inflationsanpassungsfaktor

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Mögliche Folgen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Wenn § 13 Absatz 1 Nr. 2 BAföG 2014/2015 verfassungswidrig ist, ergeben sich prozessual folgende Konsequenzen:

1. Keine höheren BAföG-Leistungen für die Vergangenheit.

Erledigungserklärung aller anhängigen Verfahren.

Die Verfassungswidrigkeit der vorgelegten Vorschriften und ihrer Nachfolgeregelungen ist bei Kostenentscheidungen zugunsten der klagenden Auszubildenden angemessen zu berücksichtigen, soweit dies die gesetzlichen Bestimmungen ermöglichen.

BVerfG 09.02.2010 Rn. 219; 19.10.2022 – 1 BvL 3/21 – Rn. 99

Gilt das auch für § 63 SGB X?

2. Bei einer evidenten Verfassungswidrigkeit profitieren für die Zeit bis zur Bekanntgabe der BVerfG-Entscheidung nur die Studierenden, die Rechtsmittel gegen die BAföG-Bescheide erhoben haben. Ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X hilft für die Vergangenheit nicht.

Aussetzung aller Verfahren bis zur vom Gesetzgeber zu treffenden Regelung.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Mögliche Folgen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Muster für Widerspruch unter

<https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/zweifel-an-bafoeg-berechnung-gew-raet-zu-widerspruch>

Achtung: In Niedersachsen muss direkt gegen den BAföG-Bescheid geklagt werden. In Bayern besteht ein Wahlrecht zwischen Widerspruch und Klage.

Widerspruchsverfahren sind kostenfrei (§ 64 Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Gerichtskosten werden in BAföG-Verfahren nicht erhoben (§ 188 VwGO).

Prozesskostenhilfe für anwaltliche Vertretung beim Verwaltungsgericht ist möglich.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Mögliche Folgen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Politisch wird nach einer für die Studierenden positiven Entscheidung die Auseinandersetzung darüber geführt werden müssen, wie das ausbildungsbezogene Existenzminimum für Studierende und Schüler*innen im BAföG zu ermitteln ist.

Wie bei der Regelbedarfsermittlung im SGB II/SGB XII und aktuell beim AsylbLG ist zu befürchten, dass der Gesetzgeber insbesondere das ausbildungsbezogene Existenzminimum herunterrechnet und viele Bedarfspositionen nicht anerkennt.

Mögliche Folgen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Die bisherigen Sozialerhebungen/Studierendenbefragungen sind nicht geeignet, den Ausbildungsbedarf von Studierenden zu ermitteln, da sie zu wenig spezifische Fragen gestellt haben und nicht mit der EVS kompatibel sind. Als Bedarfspositionen sind in jedem Fall in den Blick zu nehmen

- Fahrkosten für den Weg zur Ausbildungsstätte und Familienheimfahrten,
- Semesterbeiträge und Beiträge zu Gewerkschaften, Berufsverbänden und Organisationen von Studierenden und Auszubildenden sowie
- weitere Ausbildungskosten

z.B. für Arbeitskleidung, Exkursionen und Studienfahrten, Fachliteratur (Bücher, Fachzeitschriften, Skripte), Schreibpapier und -gerät, Computer und andere Informationstechnik (IT), Hard- und Software, Scans und Kopien, Lehr- und Lernmaterial sowie Telekommunikationskosten, soweit sie für die Ausbildung notwendig und nicht kostenfrei erhältlich sind. Dazu können auch eine Haftpflichtversicherung für Praktika sowie Sportausrüstungen, Instrumente und Arbeitsgeräte, soweit sie für die Ausbildung z.B. zum Sportlehrer oder in der Zahnmedizin benötigt werden, gehören. Sinnvoll ist eine Orientierung an der früheren Fassung der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (HärteV), die idF der 2. HärteVÄndV vom 11.8.1980 ([BGBl. I 1293](#)) Regelungen über Schulgeld, Studiengebühren, Fahrkosten, Familienheimfahrten, Lern- und Arbeitsmittel, Studienfahrten sowie Internats- und Unterkunftskosten enthielt, bis ihr Leistungsbereich durch das 2. HStruktG vom 22.12.1981 (BGBl. I 1523) wesentlich eingeschränkt wurde.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Mögliche Folgen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina **Stark-Watzinger** (FDP) antwortete am 20.09.2023 im Bundestag auf Fragen von mehreren Koalitionsabgeordneten:

Laura Kraft (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

„Durch die Erhöhung des Bürgergeldes fällt das BAföG jetzt leider wieder hinter das Existenzminimum zurück. Wir hatten es ja erst durch unsere vorherige Novelle geschafft, dass das BAföG erstmalig auf das errechnete Existenzminimum angehoben wurde. Was können da die Studierenden erwarten? Wann werden wir das wieder ausgleichen? Denn alle haben das gleiche Existenzminimum, die gleichen Bedarfe.“

„Mit Blick auf die Überprüfung der BAföG-Sätze: Wir haben noch ein laufendes Verfahren vorm Bundesverfassungsgericht, und mit dem Urteil kann man dann in die weitere Planung gehen.“ PIPr 20/121 S. 14907

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Mögliche Folgen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Dr. Lina Seitzl (SPD):

„Voraussichtlich noch in diesem Jahr erwarten wir ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Berechnungspraxis bei den Bedarfssätzen. Inwiefern treffen Sie bereits heute Vorsorge, falls das Bundesverfassungsgericht die derzeitige Praxis der Berechnung der Bedarfssätze für unzulässig erklärt?“

„Das ist ein wichtiges Thema. Allerdings können wir die Haushaltsplanung immer nur anhand der bestehenden Gesetzeslage machen; das gibt die Bundeshaushaltsplanung so vor. Aber es ist selbstverständlich, dass wir Urteile des Bundesverfassungsgerichts respektieren und das Urteil dann auch umsetzen würden. Da laufen im Augenblick die Verfahren, was die Definition von BAföG, auch in Abgrenzung zu anderem, betrifft. Deswegen freuen wir uns, wenn schnell Rechtsklarheit herrscht, damit wir dann auch – sollte eine Anpassung notwendig sein bzw. auch allein durch das Bundesverfassungsurteil erforderlich werden – aktiv werden können.“

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Mögliche Folgen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Nina Stahr ((BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

„Studis und Azubis leiden unter den gestiegenen Lebenshaltungskosten. Das haben wir heute mehrfach gehört. Warum passen wir dann nicht auch beim BAföG, wo der Bedarfssatz inzwischen über 100 Euro unter dem des Bürgergelds liegt, den Bedarfssatz automatisch an? Was tun Sie dafür?

Zweitens. Studienstarthilfe: Das ist ein Projekt, das wir im Koalitionsvertrag vereinbart haben und das jungen Menschen aus finanziell schwächeren Familien durch eine Zahlung zu Beginn des Studiums den Einstieg ins Studium erleichtern soll. Wie sieht der Zeitplan dafür aus?“

„Die derzeitige Gesetzeslage sieht eine automatische Anpassung – wie beim Bürgergeld – nicht vor. Es gibt die Regelung, dass angepasst wird. Das kann auch sogar mal besser sein als die automatische Anpassung beim Bürgergeld; deswegen möchte ich das nicht ganz verdammen. Wir haben diesen Mechanismus, und den werden wir auch weiter anwenden. Insofern werden wir unter Berücksichtigung dessen, was uns das Bundesverfassungsgericht noch aufgibt, die richtigen Schritte gehen, um zielgerichtet immer wieder entsprechende Anpassungen für die jungen Menschen vorzunehmen.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Mögliche Folgen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Sie haben die Starthilfe angesprochen. Es geht ja in der Tat nicht nur darum, den Lebensunterhalt bestreiten zu können, sondern auch darum, überhaupt diese Hürde, ein Studium aufzunehmen, auch überwinden zu können. Und deswegen ist das Teil dieser zweiten BAföG-Reform, die bis zum Ende der Legislaturperiode kommen soll.“

PIPr 20/121 S. 14919

Die Frage des Abgeordneten Thomas Jarzombek (CDU/CSU):
„Wann wird es denn die nächste Anpassung der Bedarfssätze für die Studierenden geben?“

wurde von Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina **Stark-Watzinger** (FDP) nicht beantwortet.

PIPr 20/121 S. 14918

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Mögliche Folgen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Fazit: Die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien lassen die Studierenden in der Inflation im Regen stehen und warten ab, bis das Bundesverfassungsgericht entscheidet.

Zum 1.1.2024 steigt der SGB II-Regelbedarf auf 563,00 €. 452,00 € im BAföG für Lebensunterhalt und Ausbildungskosten sind verglichen damit ein Armutszeugnis, zumal auch noch ein Teil der Krankenkassenbeiträge daraus finanziert werden muss.

Angesichts dieser Diskrepanz könnte es sinnvoll sein, in geeigneten Fällen zu versuchen, über Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht vorläufig höhere BAföG-Sätze zu erstreiten, wenn bis dahin das BVerfG nicht entschieden hat.

Sind die BAföG-Bedarfssätze für Studierende verfassungswidrig?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

